

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgenden Unterlagen dem Prüfungsbericht der PSP Peters Schönberger GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München, vom 21. Juni 2018 auszugsweise entnommen sind. Der Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den gesamten Jahresabschluss der Hermann-Gmeiner-Stiftung für das Geschäftsjahr 2017 und stellt das zusammenfassende Gesamturteil des Abschlussprüfers dar, das sich aus dem vorgenannten Prüfungsbericht ergibt.

München, 15. Oktober 2018

Dr. jur. Keno Specht
Referent Stiftungen

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Hermann-Gmeiner-Stiftung, München:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlagenspiegel - unter Einbeziehung der Buchführung der Hermann-Gmeiner-Stiftung, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Auftragsgemäß wurden das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten aller von der Hermann-Gmeiner-Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen auf Plausibilität geprüft. Durch den Art. 16 Abs. 3 BayStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach Art. 16 Abs. 3 BayStG ergeben, erfüllt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der nominalen Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen nach Art. 16 Abs. 3 BayStG hat keine Einwendungen ergeben.

München, 21. Juni 2018

PSP Peters Schönberger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin

Anja Petershagen
Wirtschaftsprüferin